

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 4 (1984)
Heft: 7

Artikel: Gewalt ist, was Koenig nicht mehr duldet : eine Analyse des Gewaltbegriffs im schweizerischen Strafrecht
Autor: Garbade, Jean-Pierre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jean-Pierre Garbade

Gewalt ist, was der Koenig nicht mehr duldet.

Eine Analyse des Gewaltbegriffs im schweizerischen Strafrecht.

Der Begriff der Gewalt findet sich im Recht häufiger als allgemein angenommen wird. Vorerst einmal im Ausdruck der Gewaltentrennung, der besagen soll, dass die Staatsgewalt grundsätzlich drei verschiedene Funktionen ausübt, die der Rechtssetzung, die der Rechtssprechung und die der Regierung. Mir scheint diese Unterteilung gekünstelt. Wie Chantebout (1) scheint es mir richtiger, lediglich zwischen politischer Macht und regierender Gewalt zu trennen. Der Staat übt die regierende Gewalt aus. Es ist seine Aufgabe, das gesellschaftliche Organisationsmodell der Inhaber der politischen Macht im Alltag zu gewährleisten und gegenüber jeder Person auch gegen deren Willen durchzusetzen. Dazu benützt der Staat Zwangsmittel, dazu braucht er Gewalt. Unter Gewalt ist hier also die Macht zu verstehen, Personen durch Anwendung von Kraft, etwa mit Polizeigewalt, mit Militärgewalt oder durch Wegnahme von Gegenständen zwecks Zwangsverwertung, gegen ihren Willen zu einem Tun zu veranlassen. Wie wir weiter unten sehen werden, entsprach dies auch dem Gewaltverständnis im Strafrecht bis in die sechziger Jahre. Aber auch schon die Androhung eines fremden Eingriffs, der mit Kraft erwirkt werden könnte, fällt unter einen solchen Gewaltbegriff.

Die Gerichte, also das, was man vornehmlich als richterliche Gewalt bezeichnet, sind in diesem Sinne Diener der regierenden Gewalt, weil sie lediglich helfen sollen, die Gesetze zu vollziehen. Sie haben der Regierung zu diktieren, wann und gegen wen diese vorzugehen hat und dafür zu sorgen, dass das Opfer staatlicher Eingriffe angehört wird und sich verteidigen kann. Zwangsläufig stehen sie im Dienste der Regierungspolitik, was bei der Untersuchung des Begriffs der Gewalt im Strafrecht deutlich zum Ausdruck kommt. Dies aufzuzeigen, soll Aufgabe dieses Beitrages sein.

Macht definiert, was Gewalt ist

Gewalt zeigt sich nur bei Widerstand. Gehorcht man, bleibt sie unbemerkt oder als drohendes Gespenst im Hintergrund. Zahle ich die Busse, werde ich nicht mit der physischen Gewalt in Berührung kommen. Zahle ich die Forderung des Gläubigers, wird das Betreibungsamt meine Möbel nicht holen lassen, mein Haus nicht versteigern, wird mich die Polizei nicht manu militari auf die

Strasse stellen. Gehorche ich dem Gesetz und dem richterlichen Urteil über meine privatrechtlichen Pflichten, so lässt mich die Staatsgewalt in der Regel in Ruhe. Doch wehe dem, der sich ihr widersetzt.

Gewalt ausüben kann nur derjenige, welcher stärker ist. Und da die Regierung stärker sein will als die Regierten – weil sie die Verantwortung für die Verwirklichung des gesellschaftlichen Organisationsmodells zu tragen hat –, nimmt sie für sich das Monopol der Gewalt in Anspruch. Sie verkörpert die Gewalt im Staate, der Arbeitgeber im Betrieb, der Richter im Gerichtssaal, die Eltern in der Familie. Das Gesetz spricht ja explizit von der elterlichen ‚Gewalt‘. Sicher, ich kann mich diesen Gewalten widersetzen, ich darf bei der Vormundschaftsbehörde gegen Mutti und Vati klagen; aber zuschlagen dürfen nur sie. Das Kind nicht. Ich darf zwar als Arbeiter streiken, aber wenn mich mein Arbeitgeber deswegen fristlos entlässt und auf die Strasse stellt, darf ich mich seinem Willen mit Kraft nicht widersetzen. Die Gewalt der Regierenden ist zwar gesetzlich geregelt, sie muss sich in Schranken halten, gewisse Formen einhalten, verhältnismässig sein, aber sie allein darf bestehen. Sie soll es sogar von Rechts wegen, um den Widerstand der Unterworfenen zu brechen.

Andererseits stellt die entgegengesetzte Gewalt der Widerspenstigen immer die institutionalisierte Vormachtstellung der regierenden Gewalten in Frage. Denn Gewalt ausüben heisst ja: stärker sein. Nur der Stärkere hat die Macht, einem anderen etwas gegen dessen Willen aufzudrängen. *Die Frage, ob der institutionell Schwächere Gewalt ausüben darf, hängt demnach mit der Frage zusammen, ob der institutionell Stärkere solches Tun verkraften kann, ohne dabei seine Autorität zu verlieren.* Wie viele Beeinflussungsversuche von unten sind erlaubt um den Stärkeren gegen seinen Willen zu einem Tun zu veranlassen?

Genau hier setzt nun der Streit um die Ausdehnung des Begriffs der Gewalt ein. Denn es ist verboten, dem institutionell Stärkeren Gewalt anzutun, also: Gegengewalt. Dieser Grundgedanke kommt in der strafrechtlichen Gesetzesbestimmung über die Nötigung (Art. 181 Strafgesetzbuch, StGB) zum Ausdruck. Jemanden mit Gewalt oder Drohung, oder unter anderer Beschränkung der Handlungsfreiheit, zu einem Tun gegen seinen Willen zu veranlassen, ist nach dieser Bestimmung nur dann verboten, wenn der verfolgte Zweck rechtswidrig ist. Die institutionell festgelegten Gewaltverhältnisse sind mit dem Ausdruck der Rechtswidrigkeit mitberücksichtigt.

Verpönt ist also nicht nur Gewalt als Mittel zum Zwang gegen andere, sondern auch Drohung und andere Mittel zur Beschränkung der Handlungsfreiheit, die unredlich wären.

Hat denn der Begriff der Gewalt im Strafrecht definitorisch überhaupt eine eigenständige Bedeutung, wenn der Anwendungsbereich strafrechtlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel hier in Art. 181 StGB, durch Nebengriffe jeweils entscheidend erweitert wird? Wann ist Gewalt an sich, also nicht als

Drohung oder anderweitige Beschränkung der Handlungsfreiheit strafbar?

Ich nehme die Antwort vorweg: Wenn es um Widerstandsformen gegen die Behörden geht und im Gesetz nur die eigentliche Gewaltanwendung unter Strafe steht, so findet der Richter immer wieder Wege, den Begriff der Gewalt so stark zu verwässern und interpretativ zuzurichten, dass auch Drohung und friedliche Behinderungen darunter fallen.

Gewalt und Drohung gegen Beamte – Art. 285 StGB

Eine ausführliche Untersuchung des Gewaltbegriffs im schweizerischen Strafrecht würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Ich kann hier auf die aufschlussreichen Artikel kompetenterer Rechtsgelehrter verweisen. (2) Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach heute herrschender Lehre und Rechtssprechung Gewalt bei den Strafbestimmungen über Raub, Erpressung, qualifizierte Notzucht und Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung, bedeutet, dass das Opfer völlig widerstandsunfähig gemacht wird, sei es weil es seinen Willen nicht mehr auszudrücken vermag (z.B. Narkose) oder nicht mehr verwirklichen kann (z.B. lähmende Angst, Fesseln, Einsperren). (3)

In der Frage, wann Widerstand gegen Beamte und Behörden bereits Gewalt ist, zeichnet sich eine markante geschichtliche Entwicklung ab, die sich auch für den Begriff der Gewalttätigkeit beim Landfriedensbruch findet (Art. 260 StGB).

Widerstand gegen eine Amtshandlung hingegen wird von Gesetzes wegen auch ohne Drohung oder eigentliche Gewalt unter Strafe gestellt. Nur findet dann nicht Art. 285, sondern Art. 286 StGB Anwendung. Man spricht von „Hinderung einer Amtshandlung“. Sie kann mit einer Höchststrafe von nur 1 Monat Gefängnis geahndet werden, auch wenn diese Hinderung durch einen grossen Haufen, d.h. durch eine Menschenmenge, erfolgte. Demgegenüber steht für Drohung und Gewalt gegen Amtshandlungen eine Höchststrafe von 3 Monaten, bzw. sogar 3 Jahren Zuchthaus, für diejenigen Teilnehmer der Menschenmenge, die selber Gewalt verübt haben. Es liegt nun dem Staate verständlicherweise sehr viel daran, gewisse leichte Behinderungen unter den Begriff der Gewalt zu subsumieren, um den Täter härter anfassen zu können und potentielle Täter abzuschrecken.

Durch diesen politisch motivierten Willen erfährt der Gewaltbegriff eine Erweiterung, welche im Urteil des Amtsgerichtes Olten-Gösigen vom 8.11.1978 gegen Kernkraftwerkgegner voll zur Geltung kam.

Am 2. Juli 1977 hatten sich nach Angaben der Polizei ungefähr 5000 Kernkraftwerkgegner in Olten versammelt. Sie liessen sich an drei Orten auf die Strasse nieder, bildeten hie und da Menschenketten und „versuchten, primär mit ihren Körpern und sekundär mit den errichteten Barrikaden, die Zufahrtswege zum Kernkraftwerk Gösigen zu versperren“ (4). Die Polizei vertrieb daraufhin die friedlichen Demonstranten mit Wasserwerfern, Tränengas und Hartgummigeschossen. Zwar betrachtet das Gericht das Verhalten der De-

monstranten „zumindest oberflächlich betrachtet – nicht als aggressiv“, doch sei der „von den Demonstranten verwendete Begriff der Gewaltfreiheit ... zu eng und irreführend.“ Zur Frage, ob nun dieses Verhalten Gewalt im Sinne des Gesetzes darstelle, führte das Gericht aus:

Erfolgt das „Auf-der-Strasse-stehen und Nicht-zurückweichen als Verhaltensweise einer grossen Menschenmenge“, so ist dies Gewalt, weil „die Menge als ganzes bedrohlich wirkt“ und weil „diese Menge sich den Polizeitruppen entgegenstellte, um sie damit zu einem bestimmten Verhalten, zum Rückzug oder zum Einsatz zusätzlicher Mittel zu zwingen.“ (5)

Den Demonstranten wurde also das Ziel unterschoben, die Polizei zu einem Einsatz gegen sie zu zwingen. Damit allein gelingt es dem Richter, über den wirklichen Zweck der Demonstration hinwegzugehen. Diese richtete sich ja gegen ein AKW und nicht gegen die Polizeibeamten. Diese hatten sich ja sicherlich entgegen dem Willen der meisten Demonstranten geradezu aufgedrängt, hatten sich ins Schussfeld der Demonstranten gesetzt, das heisst, sich selber der „drohenden Gewalt“ ausgeliefert und sich ihr nicht einmal gebeugt. Der Einsatz war auch für die Wahrung der Interessen der Anwohner nicht erforderlich, schreibt doch das Gericht selbst: „Den Anwohnern wurde die Durchfahrt auf Wunsch ermöglicht.“

Dieses Urteil steht, wie gesagt, im Rahmen einer längeren geschichtlichen Entwicklung, die bis heute soweit geführt hat, dass Gewalt nicht mehr die Aufwendung physischer Kraft beinhalten muss. Eine physische Einwirkung, mag sie auch noch so gering sein, genügt. Insbesondere genügt auch die Schaffung physischer Hindernisse, wie das Versperren des Weges durch das Hin- und Herreiten mit einem Pferd, erinnerte sich das Amtsgericht Olten-Gösigen mit Hinweis auf einen Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE 90 IV 137ff). Doch sei an dieser Stelle erwähnt, dass der damalige Reiter, anders als die Kernkraftwerkgegner, gerade wegen der herannahenden Polizisten, sich so verhalten hatte, und nicht, um etwa gegen das Waldsterben zu protestieren. Sein Ziel war gewesen, die Polizisten an der Ausübung ihrer Amtspflicht zu hindern, welche sie nötigte, diesen Weg zu beschreiten, während es weder Aufgabe noch der Wunsch der Polizisten in Gösigen war, auf der Zufahrtsstrasse bis zum Kernkraftwerk vorzurücken.

Die Unantastbarkeit des Privateigentums: vom Kraftaufwand zur Fassadenbeschmutzung und Einschüchterung

Mit Gewalt bezeichnete man ursprünglich die „mechanische Überwältigung der Körperkraft des widerstrebenden Genötigten“, um mit Binding zu sprechen. (6) Noch bis 1969 bedeutete Gewalt, wie sich das Berner Obergericht ausdrückte: „die Anwendung von körperlicher Kraft, mit der etwas erwirkt, bzw. etwas erzwungen werden soll . . . Gewalttätigkeit ist etwas in sich geschlossenes. Wer Gewalttätigkeit verübt, will einfach seine physischen Kräfte auf Personen oder Sachen einwirken lassen, will ihnen Gewalt antun, ohne damit ein bestimmtes Ziel zu verfolgen.“ (7) Die Rechtssprechung der vierziger

Jahre verlangte überdies eine gewisse Intensität der Kraftaufwendung. So urteilte das Bieler Geschworenengericht am 26.10.1946: „. . . Ein paar eingeschlagene Fensterscheiben, ein beschädigter Gartenzaun, eine abgeschraubte Firmentafel und eine zerrissene Store genügen . . . nicht, wenn anders das gewichtige Marginale ‚Landesfriedensbruch‘ nicht eine mit dem Wortsinn unvereinbare, allzuweite Auslegung erfahren soll.“ (8)

Auch das Schubsen eines Polizisten (BGE Colliard vom 17.10.1945) oder das Festhalten des Gürtels eines Polizisten (BGE vom 29.1.1943, BGE 69 IV S. 1) wurden noch nicht als Gewalt aufgefasst.

Entfaltung von Kraft zur Überwindung des Widerstandes des Opfers war nach einhelliger Lehre Voraussetzung des Gewaltbegriffes (9) Die Wende trat damit ein, dass das Augenmerk vom Täter und dessen Kraftaufwand auf die körperliche Wirkung und das Opfer verlegt wurde. (10)

Diese Wende betrifft nicht den Gewaltbegriff bei anderen Straftatbeständen wie etwa bei der einfachen Notzucht (vgl. Art. 187 Abs. 1 StGB). Gewalt bleibt hier nach wie vor: „Anwendung körperlicher Kraft, die weiter geht, als die Ausführung der Handlung unter gewöhnlichen Umständen erfordert. Das Opfer muss sich dem Angreifer verweigern wollen und die Gewalt oder die Drohung muss diesen Willen brechen oder ihm zuvorkommen“ (BGE 87 IV S. 68ff; SJZ 67(1971)208f). Es mag zutreffen, dass dieser als weit aufgefasster Gewaltbegriff damals demjenigen von Art. 285 StGB entsprach, heute erscheint er jedenfalls als viel enger. Ganz im Gegensatz zur Notzucht bedeutet Gewalt im Sinne von Art. 260 StGB (Landesfriedensbruch) und Art. 285 StGB (Gewalt gegen Beamte) nach neuerer Rechtssprechung nämlich nicht mehr unbedingt Aufwendung körperlicher Kraft, sondern umfasst jede physische *Einwirkung*, auch wenn dazu keine körperliche Kraft benötigt wird. Petarden-Schiessen, Beschmieren von Tramwagen, Sprays ist Gewalt (BGE 108 IV S. 175). Sitzenbleiben ist erst dann Gewalt, wenn es viele tun (vgl. BGE 97 IV 77 mit Urteil Amtsgericht Gösgen in SJZ).

Und spätestens seit den Aktionen des CAC (Comité action Cinéma) in Lausanne gegen das Monopol eines Kinobesitzers steht fest, dass auch schon die Einschüchterung eines Polizeibeamten Gewalt darstellt, denn Drohung mit Anwendung von Gewalt sei bereits eine Gewalttätigkeit an sich, wenn der Erfolg nur deshalb ausblieb, weil sich das Opfer von sich aus rechtzeitig entfernen konnte. Damit brachte es das Bundesgericht sogar fertig, gegen die einhellige Lehrmeinung zu entscheiden und die letzte Wende in der Entwicklung des Gewaltbegriffs einzuleiten (BGE Lambelet 99 IV 216ff).

Politisch bezeichnend ist auch die Ausdehnung des Gewaltbegriffs auf das Sprays. Dass Sachbeschädigung Gewalt ist, stand seit Hafer fest, doch das Besprayen einer Häuserfassade oder Betonmauer greift ja nicht unbedingt in die Substanz der Sache ein. Die Wand wird dadurch nicht beschädigt, nur deren Aussehen verändert. Nach Auffassung des deutschen Bundesgerichtshofes reicht denn auch:

„eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äusseren Erscheinung der Form einer Sache für sich allein grundsätzlich *nicht* aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen.“ Ausnahme: „wenn die Gebrauchsbestimmung eines Gegenstandes etwa einer Statue, eines Gemäldes oder eines Baudenkmals offensichtlich mit seinem ästhetischen Zweck zusammenhängt.“ (11)

Die Schweizer Gerichte sind da ja bekanntlich anderer Meinung. Für sie wird mit Art. 145 StGB (Sachbeschädigung), das Eigentum ganz allgemein geschützt, obwohl der strafrechtliche Begriff mit dem zivilrechtlichen Schutz des Eigentums weder sprachlich noch inhaltlich übereinstimmt, wie dies Peter Thoss kürzlich eindrücklich ausführte. (12) Doch will man in der Schweiz jeden Eingriff ins Privateigentum, jede Vermögensschädigung anscheinend ganz hart ahnden können, steht doch für Sachbeschädigung die gleiche Strafandrohung wie für Drohung und Gewalt gegen Beamte. Die Androhung einer Busse bis Fr. 500.— wie dies Art. 18 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich für das „Verunreinigen, Verändern oder Beschädigen von öffentlichem und privatem Eigentum“ vorsieht, ist der politischen Justiz zu wenig, wenn jemand wie der Sprayer von Zürich, Naegeli, es verstanden hat, so die Richter des Zürcher Obergerichts: „die Einwohner von Zürich zu verunsichern und ihren auf unserer Rechtsordnung beruhenden Glauben an die Unverletzlichkeit des Eigentums zu erschüttern.“ (13)

Der soeben zitierte Satz aus dem Obergerichtsurteil ist ein ganz eindeutiges politisches Statement, das zeigt, an welchen Kriterien das Mass des geduldeten politischen Widerstandes gemessen wird. Und so gelangen wir zur Frage, wie weit denn angesichts solcher Auslegung des Gewaltbegriffs bei uns Widerstand noch möglich ist.

Gewalt ist das, was politisch nicht mehr geduldet wird

Die Grenze zwischen strafbarem und geduldetem Widerstand können wir anhand der Rechtssprechung des Bundesgerichts zum Begriff der Nötigung aufzeigen: In seinem Entscheid vom 4.9.1981 befasste sich unser höchstes Gericht mit der Frage, ob das Sit-in von 20 Studenten im Sitzungssaal der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Uni Bern eine zulässige Beschränkung der Handlungsfreiheit der 17 Dozenten darstellte, welche dort eine Sitzung hinter geschlossenen Türen abzuhalten gedachten. Das Bundesgericht verneinte die Strafwürdigkeit dieses Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der Nötigung. Da die Dozenten jedoch Beamte sind, erkannte das Gericht auf Hinderung einer Amtshandlung. Interessant sind die Ausführungen zwischen erlaubter und verpönter Beeinflussung, mit anderen Worten, zur Frage des noch erlaubten Widerstandes gegen Nicht-Amtspersonen: Denn dasselbe Verhalten gegenüber Amtspersonen kann ja, wenn es als Hinderung einer Amtshandlung verstanden wird, bereits verboten sein.

Die Grenze liege dort, „wo das verwendete Zwangsmittel *das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung* in ähnlicher Weise, eindeutig überschreitet.“

Als Beispiele verpönter Mittel nennt das Gericht etwa massive akustische Verhinderungen eines Vortrages durch organisiertes und mit Megaphon unterstütztes Schreien. Nach neuerer Rechtsprechung wäre dies womöglich bereits Gewalt wegen der physischen Einwirkung von Geschrei auf unser Trommelfell.

Demgegenüber wurde das Sit-in in Basel gegen die am 1.7.1969 in Kraft getretene Erhöhung der Tramtaxen durch Basler Gerichte als Nötigung gewertet. Die Demonstranten hatten sich auf die Tramgeleise gesetzt, was das Gericht als „andere Beschränkung der Handlungsfreiheit“ und Verkehrsstörung beurteilte. (BGE 97 IV 77). Es hätte sicher auf Gewalt befunden, wenn unser Strafgesetz nicht ausdrücklich auch „andere Beschränkungen“ ausser Gewalt und Drohung unter Strafe gestellt hätte. Da hatten es die deutschen Richter weniger einfach, enthält doch der Art. 240 DtStGB zur Nötigung keine solche Nebenklausel. So musste der deutsche Bundesgerichtshof halt einen friedlichen Sitzstreik von deutschen Tramtaxengegnern als Gewalt taxieren mit der Begründung, dass ein Mann, der sich auf die Schienen einer Strassenbahn legt, einen unwiderstehlichen Zwang auf den Fahrer der Strassenbahn ausübt; denn er muss halten, weil er sonst einen Totschlag beginge.“ (15)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass heute unter Gewalt jede Form des Widerstandes verstanden wird, die das Funktionieren der institutionell Stärkeren, den normalen Betrieb und Verkehr, in einem Mass hindert, das politisch nicht mehr toleriert wird.

Das „übliche Mass an geduldeter Beeinflussung“, das vom Bundesgericht als Richtlinie herangezogen wird, wird letztlich durch die Inhaber der politischen Macht bestimmt. Dies zeigen nicht nur die Urteile zu den verschiedenen Sit-ins und das Gösgener-Urteil, sondern auch dasjenige des Bieler-Geschworenengerichts aus dem Jahre 1946 gegen streikende Arbeiter. Erlaubt ist, was politisch tragbar ist. Dieses Mass war wohl in Gösigen überschritten worden. Jenes Urteil zeigt auch, wie Widerstand ganz allgemein zum Widerstand gegen konkrete Beamte gemünzt werden kann.

Durch das Besetzen der Zufahrtsstrassen zum AKW, so urteilte nämlich das Amtsgericht, hätten die Demonstranten versucht, „die Polizei an der Durchführung der Räumung zu hindern oder ihr diese Aufgabe zu erschweren.“ Bezeichnend ist, dass die Amtshandlung, die angeblich behindert wurde, durch diese Hinderung überhaupt erst ausgelöst werden konnte! Man unternahm etwas, das gar keine Behörde hinderte, nämlich das Besetzen einer Zufahrtsstrasse. Da jedoch dieses Tun politisch verboten war, stellte es eine Behinderung der Behörde an der Ausübung ihrer Aufgabe dar, den Normalzustand wiederherzustellen. Die Katze beisst sich in den Schwanz. Folgt man dieser Begründung, so wird jede Hinderung eines Normalzustandes, jeder Widerstand gegen Privatpersonen indirekt zur Behinderung einer Behörde. Es genügt, dass die Person gegen die sich der Widerstand ursprünglich richtete,

die Polizei ruft. Ob die Behinderung auch als Gewalt taxiert wird, hängt wiederum, wie oben gezeigt, vom politischen Sanktionswillen des Staates ab.

Wie soll es weitergehen? Wann werden Gerichte einen Streik als Gewalt oder unzulässige Nötigung qualifizieren? Je autoritärer der Staat wird, je festgefahrener in seinen Strukturen und Sachzwängen, desto empfindlicher reagiert er und seine intermediären Gewaltträger wie Arbeitgeber, Lehrer, usw. auf Widerstand. Gewalt wird immer das bleiben, was die Inhaber der politischen Gewalt als solche bezeichnen. Sie bestimmen die Sprache, sie bewerten die Tatbestände, sie allein besitzen das Monopol legitimer Gewalt, auch dasjenige, Gewaltlosigkeit als Gewalt auszugeben, weil sie sich in ihrer Staatsgewalt bedroht sehen.

Seit der Revision des Strafgesetzbuches von 1982 wird neu in Art. 259 auch die öffentliche Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen unter Strafe gestellt. Mit Blick auf die dargelegte sehr weite Auslegung des Gewaltbegriffs in Art. 260 und 285 StGB ist es ein leichtes, sich die ausgedehnten Anwendungsmöglichkeiten dieses neuen Paragraphen auszumalen. Es liegt zwar bis heute noch kein einziges *rechtskräftiges* Urteil zu diesem Paragraphen vor, doch steht auf Grund des Gesagten fest, dass auch die Strafbarkeit der Aufforderung zu Gewalttätigkeiten ganz vom politischen Mass des noch geduldeten Widerstandes abhängen wird.

ANMERKUNGEN

1. Bernard Chantebout, De l'Etat Paris 1975
2. Schultz, der strafrechtliche Begriff der Gewalt; J. Comment Essai in: ZStR 1952/67) S. 340ff und 372ff; Der Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände in: Zeitschrift Recht und Staat Heft 420/431 1974 S. 35ff
3. F. Falb ZStR 91 (1975) S. 280ff
4. Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 8.11.1978 in: SJZ (Schweizerische Juristenzeitung) 1980 S. 350
5. idem
6. Binding Lehrbuch Bes. Teil 1902 21 III C 1 S. 82
7. Urteil Berner Obergericht II. Str.K. 16.12.1969 gegen P.H. und G.
8. Urteil des Berner Geschworenengerichts IV gegen T. und Kons. vom 26. Okt. 1946
9. so auch: E. Hafter Schweiz. Strafrecht Bes. Teil 1943 1 19 II 1
10. vgl. Schultz in: ZStR 1952 S. 360
11. BGH Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofs, 29 S. 129ff, 134
12. Peter Thoss zum Nägeli-Urteil in: ZStR 1983 S. 219ff
13. idem S. 224
14. in: Praxis 1981 No 278 S. 749ff mit Hinweisen
15. BGHStr. 23,45 in: F. Falb ZStR 1974 S. 282